

Sachverständiger ist. Man muß dazu Kenntnisse auf dem Gebiet der Sachverständigentätigkeit, der Gutachtenerstattung haben. Er muß — um nur einige Dinge herauszugreifen — wissen, auf welche Fragen es dem Gericht für die Beweisführung ankommt. Er muß es verstehen, dem Gericht die erforderlichen Erklärungen zu geben. Er muß es verstehen, das Gericht von der Richtigkeit seiner tatsächlichen Schlußfolgerungen auch zu überzeugen. Die gleichen Tatsachen können unter dem Gesichtspunkt der gerichtlichen Beweisführung ganz andere Bedeutung haben als unter dem betreffenden fachlichen Gesichtspunkt, was natürlich der Sachverständige entsprechend zu berücksichtigen hat. Das sind alles Dinge, die man von einem Sachverständigen verlangen muß, wenn er dem Gericht in vollem Umfang bei der Wahrheitsermittlung helfen soll. Diese Kenntnis, nicht zuletzt die über den Aufbau und die Abfassung eines Gutachtens, muß aber erlernt sein. Vieles kann man sich durch Erfahrungen aneignen, aber allein die Erfahrung genügt nicht. Verschiedene staatliche Institutionen in Berlin sind bereits, aufbauend auf dieser Erkenntnis, dazu übergegangen, immer die gleichen Mitarbeiter mit der Gutachtenerstattung zu beauftragen, was bereits ein wesentlicher Fortschritt ist. M. E. wäre zur Verbesserung der Sachverständigentätigkeit im Interesse einer größtmöglichen Ausnutzung aller Erkenntnismöglichkeiten und vor allem zur Erleichterung der Arbeit der Gerichte bei der Wahrheitsfindung notwendig, folgendes zu tun. Und zwar:

1. daß alle staatlichen Institutionen in Abhängigkeit von dem Umfang ihrer Inanspruchnahme für die Gutachtenerstattung einen oder mehrere Mitarbeiter ständig mit der Sachverständigentätigkeit betrauen, damit diese sich das für die Gutachtenerstattung erforderliche Maß an Erfahrungen aneignen können. Daß dadurch in den Institutionen, die sehr oft zur Gutachtenerstattung herangezogen werden, sich einzelne Mitarbeiter ausschließlich als Sachverständige betätigen müßten, wie mir verschiedentlich auf meinen entsprechenden Vorschlag hin entgegengehalten wurde, ist dadurch nicht erforderlich, wenn man eine genügend große Anzahl an Mitarbeitern für diese Nebentätigkeit vorsieht. Wie gesagt, es soll tatsächlich nur eine Nebentätigkeit bleiben;

2. halte ich es für erforderlich, daß man diesen Mitarbeitern die notwendigen theoretischen Kenntnisse vermittelt für die Gutachtenerstattung. Dies ließe sich in Form von wöchentlichen Schulungen durchführen, die m. E. vom Justizministerium durchgeführt werden könnten unter Heranziehung von erfahrenen Sachverständigen und von Theoretikern. Durch diese Maßnahme würde zweifellos die Qualität der Gutachten gehoben und der Rechtsprechung dadurch ein sehr wertvoller Dienst erwiesen.

§ 60 Abs. 2 StPO läßt auch die Möglichkeit zu, in Ausnahmefällen Privatsachverständige mit der Gutachtenerstattung zu betrauen. Ein solcher Ausnahmefall ist der, daß es keine staatliche Institution gibt, in deren Bereich eine Spezialfrage geklärt werden könnte. Ein Gebiet, auf dem Privatsachverständige in größerem Umfang zur Gutachtenerstattung herangezogen werden, ist das der Schriftuntersuchungen. Wenn wir die